

Einleitung: Allgemeine Grundlagen

Erstes Kapitel: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität

§ 1 Wesen und Aufgabe des Jugendstrafrechts

I. Sonderstrafrecht für junge Täter

Das Jugendstrafrecht ist ein **Sonderstrafrecht für junge Täter**, die sich zur Zeit ihrer Tat in dem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Es enthält die Summe derjenigen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Sondervorschriften, welche die rechtlichen Reaktionen auf die Straftaten junger Täter regeln. Diese Reaktionen nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten jenes Entwicklungsstadiums und weichen daher stark von den Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts ab. **1**

Auch das Jugendstrafrecht ist echtes Strafrecht: Seine Rechtsfolgen haben die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung. Auch verfolgt wenigstens eine der von ihm vorgesehenen Rechtsfolgen das Ziel einer Ahndung von Schuld durch Strafe.

Mit der Möglichkeit, eine Jugendstrafe zu verhängen, unterscheidet sich das geltende deutsche Jugendstrafrecht von denjenigen Rechtsordnungen, die überhaupt auf eine Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher verzichten und auf die kriminelle Gefährdung der Jugendlichen nur mit fürsorglichen und erzieherischen Maßnahmen reagieren.

1. „Täterstrafrecht“ und „Erziehungsstrafrecht“

Aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafrechts ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Inhaltlich werden diese Abweichungen vor allem durch die Schlagworte „*Täterstrafrecht*“ und „*Erziehungsstrafrecht*“ gekennzeichnet. Beide Begriffe sind freilich unscharf und insbesondere heute kriminalpolitisch umstritten. Sie bedürfen deshalb schon hier einer kurzen Erläuterung, die in der weiteren Darstellung konkretisiert werden wird. **2**

Der Begriff „Täterstrafrecht“ wird verwendet im Gegensatz zu dem des „Tatstrafrechts“. Während das Erwachsenenstrafrecht seine Strafen nach Art und Gewicht ganz überwiegend an die schuldhafte Tat anknüpft, ist dies im geltenden deutschen Jugendstrafrecht nicht im gleichen Maße der Fall. Vielmehr werden hier das Ob und Wie der Sanktionen für eine Tat nicht nur durch deren Schwere, sondern stärker als im Erwachsenenstrafrecht durch die dem Täter nach seiner Persönlichkeit zu stellende Prognose bestimmt. Im Gegensatz zu dieser „täterstrafrechtlichen“ Ausrichtung des geltenden JGG ist freilich eine in der Literatur immer wieder neu erstarkende Auffassung, dass zumindest für Voraussetzung und Bemessung der Jugendstrafe wie im Erwachsenenstrafrecht die Tat des Jugendlichen maßgebend sein müsste (vgl. besonders Rn. 461). Das heißt, das Ob und Wie einer Jugendstrafe soll sich vorrangig am objektiv verwirkten Tatunrecht orientieren und nicht an der Täterpersönlichkeit. Nur bei den sonstigen, nicht als Strafe ausgestalteten Sanktionen des JGG soll der individuelle Erziehungsbedarf des jungen Menschen die Sanktionsauswahl dominieren. Die Bezeichnung des geltenden deutschen Jugendstrafrechts als „Erziehungsstrafrecht“ soll besagen, dass in ihm die Kriminalstrafe, welche ein den Täter treffendes, seine Tat ahndendes Übel darstellt, in weitem Umfange durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird. Darüber hinaus soll auch die ahndende Strafe selbst, soweit für sie noch Raum bleibt, in Begründung, Dauer und Inhalt wesentlich stärker als im allgemeinen Strafrecht auf den Zweck einer erzieherischen Einwirkung auf den jeweiligen Täter ausge- **3**

richtet sein. Auch Strafandrohung und Strafvollzug sind nach diesem Verständnis Erziehungsmittel, die sich für eine wirksame Verhütung von kriminellen Rückfällen eignen.

- 4 Da eine effektive Individualprävention nicht zu erreichen ist, wenn erzieherische Belange nur bei der Festsetzung und Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden, muss auch Jugendstraf- oder Jugendarrestvollzug ebenso wie der Vollzug aller anderen Sanktionen des JGG in besonderem Maße jugendgemäß erzieherisch ausgestaltet werden. Das Gebot der erzieherischen Vollzugsgestaltung bereitet aber in allen Bereichen der freiheitsentziehenden Sanktionen wie Jugendstrafe und Jugendarrest Probleme. Stationäre Sanktionen und insbesondere Freiheitsstrafe mit Anstaltsvollzug können sich aus vielerlei Gründen erziehungsschädlich auswirken. Neben den typischen Deprivationseffekten des Strafvollzugs sind aufgrund des engen Zusammenseins mehr oder minder schwer gefährdeter junger Menschen wechselseitige negative Einflüsse zu befürchten. Auch hat jede Kriminalstrafe – und besonders eine mit einem Freiheitsentzug verbundene Sanktion – eine negative Wirkung auf den weiteren Lebens- und Berufsweg des „Vorbestrachten“, was die resozialisierende Wirkung der Sanktion erheblich vermindert.

2. Das jugendstrafrechtliche „Spannungsverhältnis“ von Strafe und Erziehung

- 5 Strafe und Erziehung können also angesichts der vielfältigen negativen Wirkungen eingriffsintensiver Sanktionen nicht einfach in der Formel „Erziehung durch Strafe“ in ein Gesetz gesetzt werden.¹ Vielmehr stehen Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht in einem *Spannungsverhältnis*, das weder der Gesetzgeber noch der Richter völlig aufheben, sondern allenfalls mildern können.² Diese Spannung tritt besonders in der Regelung über Schuld und Verantwortung von Kindern und Jugendlichen und in der Diskussion um ein spezial- oder generalpräventives Strafbedürfnis im Jugendstrafrecht offen zutage. Sie war und ist in diesen Bereichen bis heute die Ursache vielfältiger Kritik am geltenden Jugendstrafrecht. Nicht ganz zu Unrecht wird daher das Verhältnis von Erziehung und Strafe auch als das „jugendstrafrechtliche Grundproblem“ bezeichnet.³ In den 60er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts führte dieser Gegensatz zu einem übertriebenen Erziehungsoptimismus bis hin zu der Idee einer „antiautoritären Erziehung“, nach der die Strafe aus der Erziehung ganz verbannt werden sollte. Diese Tendenzen haben dann wiederum in den letzten drei Jahrzehnten einen erheblichen Rückschlag erfahren. Mehrfach wurde die Forderung nach Abschaffung der Erziehungsideologie laut, denn dieser wurde vorgeworfen, sie diene lediglich als Alibi für intensive punitive Eingriffe jenseits der Grenze des Verhältnismäßigen.⁴ Empirisch zu belegen ist diese These jedoch nicht,⁵ zumal sich die Mechanismen der Sanktionsbemessung im Erwachsenen- und

1 Krit. zu dieser Formel *Swoboda*, ZStW 125 (2013), 86 (96f.); zur historischen Entwicklung des Gedankens „Erziehung durch Strafe“ s. *Grunewald*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, 2003, S. 104 ff., 113 ff.; 130 f.; auch *Kurzberg*, ZJJ 2011, 181 f.

2 Zu diesem Spannungsfeld und zur Erziehungsproblematik s. u. a.: *Beulke*, W., in: *Rössner* (Hrsg.), Toleranz-Erziehung-Strafe, 1989, S. 65; *ders.*, Meyer-GS, S. 677; *BMJ-Grundfragen*, 1992; *Böhm/Feuerhelm*, S. 10; *Dölling*, Brunner-Symp., S. 181; *Dünkel*, S. 443; *Eisenberg/Kölbl*; § 2 Rn. 8 ff.; *Kaiser*, DRiZ 2001, 460; *Miehe*, Brunner-Symp., S. 141; *Ostendorf*, in: *Ostendorf*, Grdl. z. §§ 1–2, Rn. 4; *ders.*, StV 1998, 297; *ders.*, ZfJ 2005, 415; *Schlüchter, E.*, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, 1994; *Schöb*, Brunner-Symp., S. 125; *Scholz*, DVJJ-Journal 1999, 232; *Schüler-Springorum*, DVJJ-Journal 1992, 4; *Streng*, ZStW 106 (1994), 60; *ders.*, DVJJ-23. JGT, S. 425; *Walter, M.* (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989; *ders.*, ZStW 113 (2001), S. 743; *ders.*, GA 2002, 431.

3 *Jäger*, GA 2003, 469; *Grunewald, R.*, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Erlangen, 2003, S. 140 ff.

4 *Albrecht, H.-J.*, Gutachten D zum 63. DJT, Berlin, 2002, S. 97 ff. und These Nr. 1 auf S. 167.

5 Überblick über die Studien der letzten Jahre bei *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (33 ff.); vgl. ferner *Buckolt, O.*, Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 305 f.

Jugendstrafrecht in ihren besonderen Eigenarten kaum vergleichen lassen.⁶ Jugendstrafrecht lässt sich in seinen Rechtsfolgen weder pauschal als milder noch als härter beschreiben.⁷ Es ist anders.

Die scharfe Kritik am Erziehungsbegriff mit seinen diffusen Bedeutungsinhalten⁸ stand im Mittelpunkt der Diskussion auf dem 64. DJT 2002 mit dem Vorwurf, der Erziehungsgedanke bewirke auf der einen Seite ein zu wenig an notwendiger Sanktion und Vergeltung, öffne das Jugendstrafrecht aber auf der anderen Seite für die richterliche Willkür. Durch Überpädagogisierung im Jugendstrafrecht drohe zudem eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dieser zweite Vorwurf bezog sich insbesondere auf die problematische Möglichkeit einer Schlechterstellung jugendlicher gegenüber erwachsenen Straftätern durch sog. „Erziehungszuschläge“.⁹ Eine Aufgabe des Erziehungsgedankens sei „ehrlicher“ und mache den Weg frei zu einer stärkeren Orientierung am Gedanken der „Schuldschwere“ bei der Sanktionsbemessung. Das führe zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der verhängten Sanktionen und könnte die bei Jugendlichen und Heranwachsenden besonders deutlich nachweisbare „Sanktionseskalation“ bei zunehmender Vorstrafenbelastung¹⁰ verlangsamen.

Bei ihrer Warnung vor überzogenen Erwartungen an einem pädagogisch ausgerichteten Jugendstrafrecht hat die scharfe Kritik sicher nicht Unrecht. Auch ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip mit dem Erziehungsgedanken nur begrenzt kompatibel. Das Ziel, die Legalbewährung des Jugendlichen zu fördern, kann zu eingriffsintensiveren Sanktionen führen und damit die Frage nach einer „Schlechterstellung“ des Jugendlichen gegenüber einem Erwachsenen aufwerfen, wobei sich jedoch weder aus Art. 3 I GG noch aus dem JGG ein klares Verbot einer solchen „Schlechterstellung“ herleiten lässt. Ungerechtfertigt wäre die eingriffsintensivere Reaktion nur, wenn jugendliche und erwachsene Straftäter miteinander verglichen werden könnten. Das geltende Jugendstrafrecht geht aber davon aus, dass junge Straftäter anders zu behandeln sind als erwachsene Täter und dass hier die Erziehung zur Legalbewährung gleichsam alle anderen Sanktionsziele überstrahlt (vgl. § 2 I JGG s. auch unter Rn. 27 ff., 575). Jugendliche werden dadurch nicht unbedingt „schlechter“, sondern entsprechend ihres Entwicklungs- und Reifegrades „anders“ behandelt.¹¹ Vor diesem Hintergrund trifft der Vorwurf einer unverhältnismäßigen oder gar willkürlichen Sanktionierung also nur bedingt zu. Aus dem Erziehungsgedanken fließt auch ein Gebot individualisierender Reaktion, basierend auf der Annahme, dass jugendliche Täter die gegen sie verhängten Sanktionen sehr unterschiedlich empfinden.¹² Auf der Basis dieser Annahme wird ein Jugendgericht gegen junge

6 *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (38 f.), verweisen z. B. auf den Einbeziehungsmechanismus in § 31 II JGG, der dazu führt, dass jugendstrafrechtliche Sanktionen von Rückfalltätern oft massiver erscheinen als entsprechende Strafen im Erwachsenenstrafrecht, das diesen Mechanismus nicht kennt.

7 Vgl. *Kinzig*, Eisenberg-FS, S. 379 (396).

8 Der Erziehungsbegriff wurde im Laufe der Jahrzehnte mit unterschiedlichen funktionalen, individualpräventiven und sogar pädagogischen Inhalten gefüllt. Ein Überblick über die verschiedenen Ansichten bei *Laue*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl., 2017, JGG § 2 Rn. 3; *Swoboda*, in: Räume der Unfreiheit, 42. Strafverteidigertag, 2018, S. 345 (347 ff.).

9 Empir. Nachweise bei *Buckolt*, O., Die Zumessung der Jugendstrafe, jur. Diss. Gießen, 2009, S. 278, 288 ff.; *Albrecht*, H.-J., NJW Beilage 23/2002, 26 ff.; *ders.*, ZJJ 2003, 224 (227); im Wesentlichen zust. *Kornprobst*, JR 2002, 309; in Einzelpunkten abl. *Laubenthal*, JZ 2002, 807; zu weiteren Reformvorschlägen auf dem 64. Deutschen Juristentag s. *Grunewald*, JZ 2003, 190; *Sabaß*, MschrKrim 2003, 221.

10 Nachweise bei *Kemme/Stoll*, MSchrKrim 2012, 32 (36 ff.); zur legalpräventiven Sinnlosigkeit der Sanktionseskalation s. die ländervergleichende Rückfallstudie bei *Spiess*, BewHi 2012, 17 (30 ff.).

11 Für einen konkreten Sanktionsvergleich s. *Jehle/Paulowski*, Pfeiffer-FS, S. 323 (329 ff.).

12 Dazu *Grunewald*, R., Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, Diss. Erlangen 2003.

Täter andere Sanktionen anordnen als gegen einen Erwachsenen, zumal für die Sanktionsauswahl im Erwachsenenstrafrecht die Vermutung gilt, dass die zur Verfügung stehenden Sanktionen mit Blick auf das Ziel der Legalbewährung im Prinzip austauschbar sind. Die These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ steht in diesem Zusammenhang für die Vermutung, dass sich alle Sanktionen in gleicher Weise dazu eignen, das Legalverhalten des Probanden positiv zu beeinflussen oder – sofern man die pessimistische These „nothing works“ zugrunde legt – dass alle Sanktionen gleichermaßen zur Legalprävention ungeeignet sind. Im Erwachsenenstrafrecht kann sich die Sanktionsauswahl nicht an der individuellen Täterpersönlichkeit, sondern nur am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren. Diese an Verhältnismäßigkeitsüberlegungen orientierte Sanktionsstufung in Form von abgestuften „Sanktionstarifen“ auf das Jugendstrafrecht zu übertragen, gelingt nicht. Zwischen den Sanktionen des Jugendstrafrechts ist eine solche genaue Abstufung nach Eingriffsintensität nicht möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann bei der Sanktionsbemessung nur zur Grenzziehung in der Form herangezogen werden, dass die gewählte Sanktion das Maß der individuellen Schuld nicht überschreiten darf. Dabei ist im Jugendstrafrecht auch zu berücksichtigen, dass die Schuld eines Jugendlichen typischerweise geringer ausfällt als die eines erwachsenen Straftäters. Ansonsten aber sollte der Jugendliche die Sanktion erhalten, die ihrer Qualität nach am besten auf seine Persönlichkeit ein- und eventuellen Kriminalitätsneigungen entgegenwirkt. Der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Täters (vgl. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) ist für den gewünschten resozialisierenden Effekt der Sanktion unverzichtbar.

- 8 Dass das Erziehungsziel des Jugendstrafrechts trotz aller Kritik an seinen ungewollten Nebenwirkungen nicht zur Disposition steht, hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 auch in § 2 I S. 2 JGG festgeschrieben. § 2 I S. 2 JGG stellt unmissverständlich fest, dass sich das Jugendstrafrecht in allen Bereichen am Erziehungsgedanken orientieren muss.¹³ Das Erziehungsziel gilt gleichermaßen für die Sanktionierung, die Verfahrensgestaltung und die Vollstreckung der Sanktion, soweit sich nicht speziellere Regeln in den Länderjugendstrafvollzugsgesetzen finden. Der Gefahr einer Überpädagogisierung des Jugendstrafrechts begegnet die Zielbestimmung mit der Klarstellung, dass sich die „Erziehung“ des Jugendlichen nur auf das Ziel der Legalprävention richten darf, also nur darauf, erneuten Straftaten entgegenzuwirken (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Zugleich aber wird einem inhaltlich reduzierten Erziehungsgedanken, der nur die Forderung nach einem rechtsstaatlichen Umgang mit dem Jugendlichen erhebt, eine Absage erteilt.
- 9 Der Gesetzgeber hatte insgesamt auch gute Gründe, am Erziehungsgedanken festzuhalten.¹⁴ Er ist das mächtigste Gegenargument gegen die in Westeuropa und Nordamerika in regelmäßigen Abständen immer wieder laut werdenden Forderungen nach strengerer Behandlung junger Straftäter (näher unten Rn. 123 ff.). Ein Sanktionskonzept, das sich allein auf Tatproportionalität stützt, trägt immer die Gefahr in sich, das Sanktionsklima erheblich zu verschärfen. Auch bleiben die Gegenstimmen den Beweis schuldig, dass ein Straftaxendenken zu mehr Proportionalität und gerechteren Strafen führt. Strafmaßbestimmungen entziehen sich einem rationalen Konzept. Deswegen erscheint es wenig sinnvoll, das Jugendstrafrecht nur aus dem Gefühl der Resignation heraus auf den Stand von vor 1923 zurück zu entwickeln,¹⁵ zumal Studien im In- und Ausland nahelegen,

13 Rössner, in: Meier/Rössner/Trug/Wulff, § 2 Rn. 1, 3 ff.

14 Zu den Argumenten s. Ostendorf, NK 2003, 16 (17).

15 Brunner, Kriminalistik 2002, 418 (422 f.); Dinkel, NK 2002, 90; Grunewald, NStZ 2002, 452; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (574 f.); Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2346); Streng, in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (51 f.); Walter, GA 2002, 431 (450 ff.); zu den politischen Hintergründen der repressiven Tendenzen plakativ Scheffler, NJ 2002, 449; Viehmann, ZJJ 2003, 285.

dass auch ein verschärftes tatproportionales Strafrecht weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten die Jugendkriminalität verringert.¹⁶

3. Bandbreite der erzieherischen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten im JGG

Angesichts der im Jugendalter überwiegenden Kleinkriminalität (vgl. dazu Rn. 31 f.) wird es für eine Erziehung zur Legalbewährung regelmäßig ausreichen, dem Täter durch Ermahnungen oder einen leichten Denkkzettel deutlich zu machen, dass die das soziale Verhalten regelnden Normen auch für ihn verbindlich sind und nicht ohne Nachteile für ihn selbst übertreten werden dürfen. Das geltende JGG sieht dafür eine reiche Palette von Möglichkeiten vor, die vom Absehen von jeder Sanktion (sog. Diversion) über Teilnahme an Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen, formlose Ermahnung, förmliche Verwarnung bis zu Arbeits- oder Geldauflagen und erzieherischen Weisungen reichen.

Bei ersteren und insbesondere vielfach wiederholten Straftaten muss jedoch etwas anderes gelten. Diese Taten können Ausdruck schwerer Persönlichkeitsdefizite des jungen Menschen sein. Insoweit darf und muss sich die Erziehung auf eine positive Beeinflussung und Festigung der Persönlichkeit richten, die je nach Bedarf entweder in ambulanten (z. B. Bewährungsstrafe) oder stationären Formen (z. B. Heimerziehung/Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen/Jugendstrafvollzug) erfolgen kann.

Das Ziel der Erziehung muss aber auch in den Fällen, in denen das Gericht besonders schwere Persönlichkeitsdefizite ausmacht, auf die Verhütung weiterer Straftaten des Täters beschränkt werden (vgl. § 2 I S. 1 JGG). Über den Rahmen strafrechtlicher Prävention hinausgehende staatliche Erziehungsbemühungen, beispielsweise unter Einschluss politischer oder weltanschaulicher Indoktrinationen, würden bei volljährigen „Heranwachsenden“ gemäß BVerfGE 22, 180 (219 f.) gleich mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen (z. B. als Verletzung der Rechte aus Art. 4 I GG oder Art. 5 I GG).¹⁷ Bei Minderjährigen würden sie darüber hinaus noch unzulässig in das in Art. 6 II GG verbürgte elterliche Erziehungsrecht eingreifen, das Vorrang vor dem staatlichen Erziehungsauftrag beansprucht.¹⁸ Wenn allerdings politischer Extremismus, Antisemitismus oder Ausländerfeindschaft jugendlicher oder Heranwachsender Ursache schwerster Straftaten (z. B. Brandstiftung, Vandalismus oder gar Mord) sind, so wird eine spätere Legalbewährung nur erreichbar sein, wenn sich die Erziehung auch auf die Wurzeln dieser Hasskriminalität erstreckt.¹⁹

II. Ursachen und Eigenart der Jugendkriminalität

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und seine Abspaltung vom allgemeinen Strafrecht werden gerechtfertigt durch die von den modernen Erfahrungswissenschaften vermittelten Einsichten in die Ursachen und die besondere Eigenart der Jugendkriminalität, deren wissenschaftliche Erforschung Gegenstand der Jugendkriminologie²⁰ ist,

16 Dölling, ZfJ 1989, 318; Heinz, ZStW 114 (2002), 519 (568 f.); möglich wäre aber wohl, auch im Jugendstrafrecht einzelne Strafzumessungsgesichtspunkte festzuschreiben, ohne Vorgabe bestimmter Strafrahmen; Vorschläge dazu bei Kreuzer, NJW 2002, 2345 (2351); Streng, Androulakis-FS, S. 1233 (1258); ders., in: DVJJ- Regionalgruppe Nordbayern (Hrsg.), Praxis und Reform des Jugendstrafrechts, 2004, S. 49 (58 f.).

17 Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 53.

18 Im Einzelnen Petersen, A., Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht, jur. Diss. Kiel, 2008, S. 30 ff. und Zapf, Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren, 2012, S. 15 ff.

19 Näheres zu politisch und religiös motivierter Gewalt bei Bock, Rn. 1006 ff.

20 Vgl. zur Jugendkriminologie bes. Brunner/Dölling, Einf. Rn. 1 ff.; Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 48 Rn. 11 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 381; Heinz, ZfPäd. 1983, 11; Kaiser, Kriminologie, §§ 51–53; ders., in: Kaiser/Schöch/Kinzig, Fall 11, S. 249; Kürzinger, Rn. 279 ff.; Meier, Kriminologie, § 6 Rn. 13 f.; Rössner/Bannenberg, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 1; Meier, in: Meier/Bannenberg/Höffler, § 3; Schneider, HandwB.Krim, Bd. 5, 1998, S. 467; Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, Kaiser-FS, S. 281; Schwind, § 3 Rn. 19; Walter/Neubacher, Jugendkriminalität.

10

11

12

sowie durch die besondere Bedeutung und die besonderen Möglichkeiten ihrer wirksamen Bekämpfung.

- 13** Von echter „Kriminalität“ wird man bei den Bagatelldelikten Jugendlicher und Heranwachsender kaum sprechen können. Sie stellen in den weitaus meisten Fällen harmlose, weil vorübergehende Entgleisungen dar, die in der Entwicklung fast jedes jungen Menschen mit der Einordnung in das soziale Leben verbunden sind. Wenn sie in den letzten Jahren so sehr in den Vordergrund der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion getreten sind, so deshalb, weil sich die Zahl solcher Entgleisungen mit der Zunahme der Versuchungen im modernen Leben (Selbstbedienungsläden, Straßenverkehr u. dgl.), aber auch wegen der Lockerung im schwächer gewordenen Familienzusammenhalt erheblich erhöht haben dürfte. Deshalb erscheint die neuerdings verstärkt artikulierte Furcht vor vorzeitiger Kriminalisierung nicht unbegründet.²¹
- 14** Anders steht es mit der „echten“ Jugendkriminalität, worunter ihrem Unrechtsgehalt nach schwere Straftaten zu verstehen sind, aber auch solche mittelschweren Delikte, die wegen ihrer häufigen Wiederholung den Beginn einer kriminellen Karriere befürchten lassen. Zwar gelten auch hier für die Ursachen die allgemeinen Erkenntnisse der kriminologischen Forschung insoweit, als sie uns die Prägung der Täterpersönlichkeiten durch vielfach miteinander kombinierte Anlage- und Umwelteinflüsse zeigen.²² Diese Einwirkungen von Anlage und Umwelt, von denen jeweils bald die eine, bald die andere stärker ins Gewicht fällt und die sich auch nicht exakt voneinander trennen lassen, weil beispielsweise angebliche Anlagedefizite nur sekundäre Merkmale bestimmter Umwelteinflüsse sein können, gestalten in ihrem dynamischen Zusammenwirken die Persönlichkeit und heben die Freiheit der Willensentscheidung zwar nicht notwendig auf, begrenzen aber doch mindestens den ihr verbleibenden Spielraum. Auf das Vorhandensein eines solchen Spielraums gründet sich der Schuldvorwurf, der sich gegen die Entscheidung des Täters zum Verbotenen richtet, damit aber seine Fähigkeit zu einer entgegengesetzten Entscheidung voraussetzt.
- 15** Aber in diesem allgemeinen Rahmen wird die kriminogene Situation des *jugendlichen* Täters durch gewisse spezifische Merkmale gekennzeichnet, die sie von der des Erwachsenen unterscheiden. Sie haben ihren Grund in der biologischen und soziologischen Eigenart des Jugendalters²³ und lassen sich etwa unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Kriminalität als Ausdruck von Reifemängeln

- 16** Der junge Mensch ist noch in allmählicher Entfaltung seiner Verstandes- und Willenskräfte begriffen. Deshalb übersieht er weder in gleichem Umfang wie der Erwachsene die tatsächlichen Folgen seines Tuns, noch sind ihm die in der Rechtsordnung statuierten Anforderungen eines geordneten Gemeinschaftslebens im gleichen Maße geläufig. Erst mit zunehmender Reife wächst er in die Welt der Erwachsenen hinein und passt sich ihren Maßstäben an. Dieser Lernprozess, den man mit dem Ausdruck „Sozialisation“ zu bezeichnen pflegt, ist ein langwieriger und hängt in seinen Fortschritten stark von den Einflüssen der Umgebung ab, insbesondere der Familie, in der das Kind bzw. der Jugendliche aufwächst. Deshalb fehlt es dem jungen Menschen oft noch ganz oder teilweise an dem für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht. Daher haben schon die älteren Strafgesetze die Strafmündigkeit der Kinder und Jugendlichen beschränkt oder ganz ausgeschlossen. Doch erst in den letzten Jahrzehnten hat die Psy-

21 Zu dieser jugenddeliktstypischen „Massenkriminalität“ s. *Streng*, ZJJ 2008, 148.

22 *Göppinger*, Kriminologie, S. 209 ff.

23 Entwicklungspsychologische Betrachtung bei *Masche*, DVJJ-Journal 1999, 30; *Bruns*, DVJJ-Journal 1998, 216.

chologie erkannt, dass sich neben der Verstandesreife auch die Fähigkeit zu rationaler Willenssteuerung erst allmählich entwickelt, laut Gehirnforschung dauert dieser Prozess bis zum 25. Lebensjahr.²⁴

2. Jugend als Zeit des Übergangs und der entwicklungsbedingten Spannungen

Der Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein ist für den jungen Menschen eine Zeit besonderer innerer und äußerer Spannungen. Sie werden biologisch durch den Vorgang der **Pubertät** (Geschlechtsreife), soziologisch durch die Notwendigkeit der „Anpassung an eine neue soziale Rolle“,²⁵ eben die des auch gesellschaftlich und beruflich „Erwachsenen“ ausgelöst.

a) Nach einem vorbereitenden Stadium der „Vorphertät“ (bei männlichen Jugendlichen etwa mit dem 12. Lebensjahr, bei weiblichen schon früher beginnend) fällt bei der deutschen Jugend die eigentliche biologische *Pubertät* etwa in das Lebensalter von 14 bis 18 Jahren. Das jedenfalls ist die Altersbegrenzung, die seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 dem gesetzlichen Begriff des „Jugendlichen“ zu Grunde liegt. Doch ebenso wenig wie die Pubertät plötzlich und unvermittelt beginnt, wird der biologische Reifungsvorgang übergangslos zu einem generell bestimmbareren Zeitpunkt abgeschlossen. Nicht nur, dass die Entwicklung bei dem einen schneller, bei dem anderen langsamer verläuft, vielmehr wird man ganz allgemein feststellen dürfen, dass pubertätsbedingte Verhaltensweisen in verschieden starkem Umfang auch noch in den folgenden Jahren (etwa bis in das 21. Lebensjahr, ja gelegentlich noch darüber hinaus) auftreten. Das deutsche JGG von 1953 hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen, indem es in gewissem Umfang auch diese Altersstufe der „Adoleszenz“, d. h. in der Sprache des Gesetzes die „Heranwachsenden“, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in das Jugendstrafrecht einbezogen hat.

Die Pubertät ist nicht nur ein körperlicher Reifungsvorgang, der mit dem Wachstum und dem In-Funktion-Treten der Sexualorgane sowie der Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale (Schambehaarung, Stimmbruch usw.) äußerlich erkennbar wird. Vielmehr ist diese körperliche Umwälzung regelmäßig mit einer mehr oder minder schweren Krise der seelischen Entwicklung verbunden, die weit über den Bereich des Sexuellen hinausgeht. Sie ist vor allem geprägt von einem starken Drang nach Erlebnissen, Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung sowie dem Bedürfnis nach Partnerschaften, ohne dass immer entsprechende Realisierungschancen bestünden. Ferner ist charakterisierend die leichte Verführbarkeit des jungen Menschen bei gleichzeitiger Ablehnung von Autorität und Zwang.²⁶

b) Zu diesen biologisch-psychologischen Kennzeichen der Pubertät tritt nun als ein kriminalsoziologisch kaum minder bedeutsamer Umstand hinzu, dass der junge Mensch in dieser kritischen Periode sich regelmäßig aus der relativen Geborgenheit des Elternhauses löst oder zumindest dort eine ganz neue Rolle einnimmt. Mit dem *Übergang* aus Familie und Schule *in das Arbeits- und Berufsleben* tritt er in eine völlig neue Umwelt ein. Diese aber hält eine Fülle neuer Anforderungen, Einflüsse und Versuchungen für ihn bereit, zu deren seelisch-charakterlicher Bewältigung er gerade in diesem Stadium puberaler Labilität und Unausgeglichenheit vielfach noch nicht im Stande ist.

Wenn nun auch die Zusammenhänge zwischen Pubertät, Sozialisation und Kriminalität in ihren Einzelheiten noch nicht hinreichend geklärt und daher noch vielfach kontrovers sind, so ist doch unbestreitbar, dass nicht etwa nur die Sittlichkeits- und die Aggressivitätsdelikte, sondern auch zahlreiche sonstige Straftaten Jugendlicher und Heran-

24 *Dünkel/Geng*, MschrKrim 2014, S. 387 (390); *Dünkel/Geng/Passow*, ZJJ 2017, 123.

25 *Schelsky*, H., Die skeptische Generation, 2. Aufl., 1957, S. 30.

26 Zur Psychologie der Pubertät und Adoleszenz: *Müller Ch.*, Jugendpsychiatrische Begutachtung von straffälligen Jugendlichen, 1999, S. 41 ff.; *Günter*, in: *Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer*, Kap. 32.1.2, S. 582 f.

17

18

19

wachsender auf die biologische und soziologische Krisensituation der Reifezeit zurückzuführen sind. Für die **strafrechtliche Behandlung** dieser Täter ergeben sich daraus mannigfache Konsequenzen. Ihre Schuldfähigkeit kann durch pubertätsbedingte Störungen des seelischen Gleichgewichts herabgemindert oder ausgeschlossen sein. Aber auch wenn sie zu bejahren ist, bleibt die Frage, ob es sinnvoll und gerechtfertigt ist, die ganze Zukunft des jungen Menschen durch die Bestrafung einer Tat in Frage zu stellen, die nur Ausdruck einer ihrer Natur nach vorübergehenden Entwicklungsstufe ist. Zwar ist das Bedürfnis der Allgemeinheit nach schuldproportionaler Sühne und nach Schutz auch angesichts einer Jugendstrafat zu beachten, aber es wäre kurzsichtig, wenn man dabei übersähe, dass dieses Bedürfnis in einer der spezifischen Eigenart des Jugendlichen angepassten Form befriedigt werden muss. Denn sonst würde die rechtliche Reaktion auf die Tat eines Heranreifenden, dessen Charakter gerade durch die Lebenserfahrungen dieser Jahre geprägt wird, die Gefahr seines weiteren kriminellen Abgleitens begründen und dadurch sowohl ihn selbst wie die Allgemeinheit nur umso stärker gefährden.

3. Beeinflussbarkeit und Formbarkeit des jungen Menschen

- 20 Mit dieser letzten Erwägung ist bereits ein weiterer Gesichtspunkt angedeutet, der nun freilich nicht nur die pubertierenden Jugendlichen, sondern mehr oder minder alle jungen Täter von den älteren unterscheidet: Die **größere Formbarkeit junger Menschen**. Erst zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr kommt die charakterliche Entwicklung zu einem gewissen Abschluss. In diesem Sinne spricht die Kriminologie von der besonderen Umweltabhängigkeit der Jugendkriminalität. Für die Entstehung der Jugendkriminalität haben zerrüttete Familienverhältnisse, Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel der Eltern, Geschwister und Freunde, Verführung, negative Einflüsse, die von Filmen, Fernsehen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Internetangeboten und PC-Rollenspielen und vergleichbarer Literatur ausgehen, eine weit größere Bedeutung als es entsprechende ungünstige Umwelteinwirkungen für die Kriminalität der älteren Jahrgänge haben, weil sich in Abhängigkeit zu den Umweltbeziehungen die Wahrnehmung der Regelgeltung und die verhaltenssteuernde Kraft der Sanktionsrisikoeinschätzung verändert.²⁷ Umgekehrt folgt nun aber aus der stärkeren Prägbarkeit der jugendlichen Straffälligen, dass bei ihnen eine günstige Veränderung der Umwelt und beharrliche Erziehungsarbeit wesentlich eher Erfolg verspricht als bei den Älteren, deren Charakter sich bereits im negativen Sinne verfestigt hat. Diese größeren Erfolgchancen rechtfertigen es, der spezialpräventiven Verbrechensvorbeugung durch Erziehung eine weit stärkere Bedeutung beizumessen, als ihr im Rahmen der Strafzwecke des allgemeinen Strafrechts zukommt.

4. Jugendkriminalität als ubiquitäres Phänomen – jugendliche Intensivtäter

- 21 Indessen ist keineswegs jede Jugendstrafat nur als pubertäre Entgleisung oder als Ergebnis relativ leicht behebbarer Umwelteinflüsse anzusehen. Es kann sich auch um das Frühsymptom einer tieferen Persönlichkeitsstörung handeln. Dabei ist es für die strafrechtliche Bewertung unwesentlich, ob die Persönlichkeitsstörung auf eine Erbanlage zurückzuführen ist oder ob sie das Ergebnis einer erzieherischen Fehlentwicklung darstellt, die unter Umständen ihren Ursprung im frühesten Kindesalter hat. Denn in jedem Fall liegt es nahe, dass sich eine solche Auffälligkeit schon früh äußert, mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann, wenn das soziale Verhalten durch die Pubertät und den Eintritt in das Arbeits- und Berufsleben der ersten großen Belastungsprobe ausgesetzt wird.

²⁷ Zum Einfluss delinquenter Freunde *Gerstner/Oberwittler*, MschrKrim 2015, 2014; *Hirtenlehner/Bacher*, MschrKrim 2017, 404; generell zur sog. „Situational Action Theory“ oder „SAT“ in jugendkriminologischen Zusammenhängen *Streng*, ZJJ 2017, 341.

Auf die besondere Bedeutung des Frühbeginns der Kriminalität für spätere Rückfälligkeit wird in zahlreichen in- und ausländischen Untersuchungen der Lebensläufe Vielfach-Rückfälliger immer wieder hingewiesen. Bei der Untersuchung des Ehepaars *Glueck*²⁸ lag der Erfolg der untersuchten Bewährungsprobanden bei 9 %, sofern sie bis zum 11. Lebensjahr das Erstdelikt begangen hatten, hingegen bewährten sich 33 %, wenn das Erstdelikt erst mit 17 Jahren oder später begangen wurde. Nach *Weiber*²⁹ lag das Durchschnittsalter der von ihm untersuchten jugendlichen Vielfachtäter zum Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Verurteilung bereits bei 15,3 Jahren.

Andererseits kann die Kriminologie bis heute keinen monokausalen Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und späterer Rückfälligkeit feststellen.³⁰ Zwar haben spätere Intensivtäter ihre kriminelle Karriere häufig relativ früh begonnen,³¹ jedoch hat auch bei sehr jungen Straftätern die Kriminalität zumeist nur episodenhaften (passageren) Charakter, und die Straffälligkeit erledigt sich dann mit dem Abklingen der Pubertät und der Bewältigung des sozialen Rollenwechsels.³² Es ist bis heute nicht gelungen, sozusagen im Frühstadium die Gruppe der nur vorübergehend Auffälligen von der der später vielfach Rückfälligen zu unterscheiden. Vor allem die Ergebnisse der so genannten Kohorten-Forschung, bei der der Geburtsjahrgang einer bestimmten Region im Langzeitvergleich insgesamt auf sein registriertes und nichtregistriertes Legalverhalten befragt wird, haben keine Indikatorenwirkung der Frühkriminalität nachgewiesen.³³ Einzelstudien ergaben allenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, nach dem 14. Lebensjahr mehrfach registriert zu werden, für kindliche Mehrfachtäter doppelt so hoch ist wie für kindliche Einfachtäter. Gleichzeitig aber zeigten die Ergebnisse auch, dass sich die Delinquenz im Kindesalter nur dann zu einer persistierenden, chronischen Delinquenz entwickelt, wenn auch nach dem 14. Lebensjahr mehrfach Straftaten begangen werden.³⁴ Deshalb kann bei dem heutigen Wissensstand die Aussagekraft des sehr frühen Einsetzens der Straffälligkeit doch nur mit äußerster Zurückhaltung bewertet werden.³⁵ Nicht die mehrfache Registrierung im Kindesalter, sondern die Mehrfachtatbegehung während der Adoleszenz stellt die Weichen für eine kriminelle Karriere. Ein – wenn auch schwacher – Zusammenhang besteht zwischen früher krimineller Auffälligkeit allenfalls dann, wenn die erste Tat bereits vor dem 11. Lebensjahr stattgefunden hat. Bedeutend für das spätere Legalverhalten ist zudem eher die Deliktgruppe der ersten Registrierung als das Alter. Besonders ungünstig erscheinen schwere Eigentumsdelikte und Raubdelikte.³⁶

28 *Glueck, S./Glueck, E.*, Five Hundred Criminal Careers, 1965, S. 248.

29 *Weiber, R.*, Jugendliche Vielfachtäter, 1986, S. 120; ähnlich signifikante Ergebnisse bei *Estermann, J.*, Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen, 1986, S. 20; s. auch *Kolbe, K.*, Kindliche und jugendliche Intensivtäter, jur. Diss. Heidelberg, 1989; *Huck*, DVJJ-Journal 2002, 187; *Lux*, ZfJ 1991, 372.

30 Einen Überblick über verschiedene Untersuchungen und Präventionsprogramme gibt *Steffen*, BewHi 2004, 62.

31 Vgl. die Ergebnisse der Studie bei *Thornberry/Krohn*, in: *White* (Hrsg.), Handbook of Youth and Justice, 2001, S. 289 ff.; dazu *Rössner* in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 14.

32 Das gilt zum Großteil sogar für jugendliche Intensivtäter; *Rössner* in: *Meier/Rössner/Trüg/Wulf*, Vor §§ 1 ff. Grundlagen des Jugendstrafrechts Rn. 30; vgl. auch *H.-J. Albrecht/Grundies*, MSchrKrim 2010, 32 (327); *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, S. 340 (349 f.).

33 Einen Überblick über die internationale Kohortenforschung gibt *Bock*, Rn. 251 ff.; s. auch *Kurkov, V.*, Der rechtliche Umgang mit wiederholt delinquenten jungen u. heranwachsenden Tätern in Deutschland und Russland unter Berücksichtigung der neusten kriminologischen Befunde, jur. Diss. Passau, 2013, S. 46 ff.; zur sog. „age-crime curve“ s. auch die Befunde bei *Albrecht, H.-J./Grundies*, MSchrKrim 2009, 326.

34 *H.-J. Albrecht/Grundies*, MSchrKrim 2010, 326 (337 ff.); *Walter/Remschmidt*, MSchrKrim 2004, 333 (338); *dies.*, ZJJ 2013, 48 (50).

35 Statt aller *Walter/Neubacher*, Jugendkriminalität, Rn. 482 ff., *Boers*, in: DVJJ-27. JGT, 340 (353, 359) m. w. Nachw.; *Göppinger*, Kriminologie, S. 379 f.; *Heinz*, RdJ 1984, 302 (kein Zusammenhang); *Heinz/Spieß/Storz*, Krim-Forschung 80, 1988, S. 631, 656; *Kerner*, in: *Jehle*, S. 231; s. auch *Schubert, A.*, Delinquente Karrieren Jugendlicher, 1997. Zu den daraus folgenden Problemen für die Strafverfolgung von Kindern, s. *Frehsee*, ZStW 100 (1988), 290 u. unter Rn. 150.

36 *Naplawaa*, BewHi 2006, 260.

- 24 Gleichwohl bleibt zu bedenken, dass einer in der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsstörung mit größerem Erfolg entgegengewirkt werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt und möglichst umgehend eine Gegensteuerung vorgenommen wird. Stellt sich also ausnahmsweise in einem sehr frühen Lebensstadium heraus, dass der Betreffende immer wieder schwerwiegende Straftaten begeht, so bedarf es dafür anderer und nachdrücklicherer, allerdings wiederum auch nicht ungerecht harter Reaktionsmittel, als gegenüber denen, deren Straffälligkeit sowieso bald abklingen wird.
- 25 Forschungsergebnisse über „Intensivtäter“³⁷ zeigen, dass sich der „harte Kern“ der jungen Intensivtäter frühestens bei drei bis fünf Registrierungen herauszuschälen beginnt: Ein Großteil der registrierten männlichen Jugendlichen weist, wenn überhaupt, nur eine Eintragung oder ein bis zwei Eintragungen auf. Nur ein sehr kleiner Teil wird fünfmal oder öfter auffällig. Die meisten Mehrfachtäter mit bis zu fünf Auffälligkeiten fallen nach zwei bis drei Jahren aus dem Bereich der offiziellen Sozialkontrolle wieder heraus.³⁸ Sehr häufig lässt sich also bei den ersten Auffälligkeiten noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, ob der Jugendliche zu den späteren Intensivtätern gehören wird. Deshalb sollte sich der die Sanktion festsetzende Jugendrichter im Zweifel für die möglichst geringe Maßnahme entscheiden, um nicht gerade durch eine Überreaktion die Chance späterer Legalbewährung zu verringern. Sicherlich darf er dabei die Schuldangemessenheit nicht aus den Augen verlieren, da auch sie zum Maßstab des erzieherisch Sinnvollen gehört. Allerdings resultieren nach kriminologischen Erkenntnissen viele der härteren strafrechtlichen Reaktionen aus einem Gefühl der Ohnmacht bzw. dem Gefühl eines vorgehenden Scheiterns mit dem Versuch, durch mildere Sanktionen spezialpräventive Erfolge zu erreichen. Diese „Hilflosigkeit“, die die Justiz gegenüber einigen wenigen chronischen Straftätern möglicherweise empfinden mag, darf aber keine Sanktionseskalation legitimieren.³⁹
- 26 Der weitgehend **episodenhafte Charakter** der Jugendkriminalität spiegelt sich auch in der Altersstruktur aller Tatverdächtigen der offiziellen Kriminalstatistik der Bundesrepublik wider (s. Schaubild 1).⁴⁰ Während die Kurve der Tatverdächtigenbelastungszahlen (Anzahl der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen bezogen auf 100 000 Personen

37 Zur problematischen Begriffsdefinition s. *Neubacher*, 6. Kapitel, Rn. 5; *Bliesener*, *BewHi* 2010, 357 (358 ff.); *Steffen*, in: *BMJ* (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen*, 2009, S. 83 (87 f.); *Boers*, in: *DVJJ-27. JGT*, S. 340 (347 ff.); *Goeckenjan*, *ZJJ* 2015, 26; *Naplava*, *Handbuch Jugendkriminalität*, S. 337 (338 f.). Zu empirischen Befunden s. die neueren Studien bei *Renschmidt/Walter*, *ZJJ* 2013, 48; ferner den Überblick bei *Brunner/Dölling*, *Einf. Rn.* 13, 41; *Beckerath, M. von*, *Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft*, *Jur. Diss.* Tübingen, 1997; *Matt/Rother*, *MSchrKrim* 2001, 472; *Traulsen*, *DVJJ-Journal* 1999, 311; *Wolke, A.*, *Abschlussbericht für das Forschungsprojekt „Präventionsorientierte Ermittlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen“*, 2003, S. 51; *Deutsches Jugendinstitut e.V.* (Hrsg.), *Der Mythos der Monsterkids – Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“*, 1999; *Kerner*, *Brunner-Symp.*, S. 111.

38 Zu den Ursachen des Abbruchs der kriminellen Karriere und sich daraus ergebenden Konzepten für die Reintegration von Mehrfachtätern: *Stelly/Thomas*, *ZJJ* 2006, 45; s. zur Alterskurve der Karriereabbrüche *Albrecht, H.-J./Grundies*, *MSchrKrim* 2009, 326 (334 ff.).

39 Die Gefahr einer bloßen Zuschreibung der Intensivtät ereignenschaft mit anschließender Sanktionseskalation ist auch bei den auf junge Mehrfachtäter spezialisierten Sonderdezernaten von Polizei und Staatsanwaltschaft in den großen Städten nicht zu unterschätzen; s. die auf dem „labeling approach“ basierende Kritik von *Müller*, in: *Strafverteidigervereinigung* (Hrsg.), *34. Strafverteidigertag*, Berlin, 2011, S. 169 (184 ff.); zur Problematik der Sanktionierungseffekte s. auch *Ehret, B.*, *Strafen oder Erziehen?*, *Jur. Diss.* Bremen, 2007; und die Übersicht über weitere neuere Studien bei *Boers*, in: *DVJJ-27. JGT*, S. 340 (361 ff.).

40 Diese sowie die im weiteren Verlauf des Buches angeführten Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik stammen aus: „*Polizeiliche Kriminalstatistik*“, herausgegeben vom Bundeskriminalamt. Sofern über die Verurteilungen durch die Strafgerichte berichtet wird, stammen die statistischen Angaben aus der „*Verurteiltenstatistik*“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3. Die Rechtspflegestatistik betrifft nur die alten Bundesländer, einschließlich West-Berlin. Die Polizeiliche Kriminalstatistik betrifft bis einschließlich 1990 nur die alten Bundesländer, ab 1992 das gesamte Bundesgebiet nach der Wiedervereinigung.